

KOSTENÜBERSICHT

Prozesskostenrisiko eines Zivilverfahrens

| Streitwert | Kostenrisiko 1. Instanz | Kostenrisiko 1.+2. Instanz |
|--------------|-------------------------|----------------------------|
| 1.000,-- | 1.900,-- | 2.795,-- |
| 5.000,-- | 2.990,-- | 4.620,-- |
| 10.000,-- | 5.150,-- | 8.020,-- |
| 20.000,-- | 7.700,-- | 11.590,-- |
| 50.000,-- | 13.150,-- | 19.880,-- |
| 100.000,-- | 15.250,-- | 24.110,-- |
| 200.000,-- | 18.230,-- | 29.590,-- |
| 500.000,-- | 26.500,-- | 45.785,-- |
| 1,000.000,-- | 36.990,-- | 67.150,-- |

Die hier angeführten Beträge dienen nur als Orientierungshilfen. Ein individuelles Gespräch ist unbedingt erforderlich! Die angeführten Beträge stellen Mindestbeträge dar, die im Falle des gänzlichen Unterliegens zu bezahlen sind! Alle Beträge sind EURO Beträge und auf ganze Zahlen gerundet, die Umsatzsteuer ist inkludiert!

WICHTIGE HINWEISE !

1. Diese Kostenübersicht für Verfahren vor einem Zivilgericht in erster und zweiter Instanz dient ausschließlich der ungefähren Einschätzung des Prozesskostenrisikos. Der tatsächliche Kostenaufwand kann vor einem Prozess nur schwer abgeschätzt werden. Ein persönliches Gespräch ist unbedingt erforderlich!
2. Die in der Kostenübersicht angeführten Kosten setzen sich aus den Kosten des eigenen Rechtsanwaltes, des gegnerischen Rechtsanwaltes und der Gerichtsgebühren zusammen. **NICHT BERÜCKSICHTIGT** sind die Sachverständigen-, Dolmetsch-, Zeugengebühren, etc. da diese im Vorhinein nicht abschätzbar sind.

3. Im Zivilprozess hat die unterliegende Partei der obsiegenden Partei alle Kosten zu ersetzen. Diese bestehen aus Rechtsanwaltskosten, Sachverständigen-, Dolmetsch-, Zeugen- und Gerichtsgebühren.
Grundlage für die in der Übersicht angeführten Kosten sind das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz (GGG 1984).
Die Gesetze finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.
Mit diesen Kosten sind alle mit der Verrichtung des Gerichtsverfahrens verbundenen Leistungen des Rechtsanwaltes, nämlich Besprechungen, Telefonate und Briefe abgegolten.
4. Die Kostenschätzung für das **Verfahren erster Instanz** stellt den jedenfalls zu erwartenden Aufwand dar:
- 4 1 einleitender Schriftsatz: Mahnklage/Klage - Einspruch/Klagebeantwortung
 - 4 1 vorbereitender Schriftsatz: In diesem werden die Prozessargumente hinreichend dargelegt, die Beweismittel beantragt und die Prozessurkunden vorgelegt
 - 4 2 mündliche Streitverhandlungen: Bei diesen wird ein Aufwand von je 1 Stunde angenommen

Die Kostenschätzung für das **Verfahren zweiter Instanz** beruht auf den Kosten für die schriftliche Berufung/Berufungsbeantwortung. Kosten für eine mündliche Berufungsverhandlung wurden nicht berücksichtigt, da eine solche nicht mehr zwingend vorgesehen ist und erfahrungsgemäß nicht mehr oft stattfindet. Die dafür anfallenden Kosten würden gesondert verzeichnet werden.

Kosten für ein **Verfahren dritter Instanz** können nur persönlich besprochen werden.